Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 268
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 7. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2026)

zum Thema:

KI in Qualifikationsarbeiten – Inwieweit ist das Berliner Hochschul- und Prüfungsrecht rechtssicher auf KI vorbereitet?

und **Antwort** vom 23. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27 268
vom 7. Oktober 2026
über KI in Qualifikationsarbeiten – Inwieweit ist das Berliner Hochschul- und Prüfungsrecht rechtssicher auf KI vorbereitet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Einbeziehung der betreffenden Berliner Hochschulen beantworten kann. Die Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité), die Freie Universität Berlin (FU), die Humboldt-Universität zu Berlin (HU), die Technische Universität Berlin (TU), die Universität der Künste Berlin (UdK), die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin (HfM), die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS), die Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB), die Berliner Hochschule für Technik (BHT), die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW), die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) und die Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH) wurden um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Der Rechtswissenschaftler Johannes Sigmund untersucht in seinem Beitrag „Verdacht ist kein Typus – Generative KI im Hochschulprüfungsrecht zwischen Eigenleistung, Täuschung und Beweis“ (Ordnung der Wissenschaft 3/2026, S. 187–196) zwei Urteile des Verwaltungsgerichts Kassel vom 25. Februar 2026 (7 K 2515/25.KS und 7 K 2134/24.KS). Nach Sigmund muss bereits vor Erbringung der Prüfungsleistung erkennbar normiert sein, was als Eigenleistung gilt und in welchem Umfang der Einsatz generativer KI zulässig ist. Er fordert eine gestufte Regelung durch Hochschulgesetz, Prüfungsordnung und konkrete prüfungs- bzw. modulbezogene Vorgaben, wobei die wesentlichen Leitplanken bereits gesetzlich angelegt

sein müssten.

Fabian Teichmann kommt in seinem Beitrag „Gute wissenschaftliche Praxis in Zeiten Künstlicher Intelligenz“ (Ordnung der Wissenschaft 4/2026, S. 225–242) ebenfalls zu weitreichenden prüfungsrechtlichen Schlussfolgerungen. Aus den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis lasse sich kein allgemeines KI-Verbot herleiten. Ein pauschales Verbot des KI-Einsatzes bei Prüfungen bedürfe einer Verankerung im Hochschulgesetz oder zumindest einer satzungsrechtlichen Grundlage in der Prüfungsordnung. Ohne einen hinreichend bestimmten, kodifizierten Tatbestand sei die KI-Nutzung für sich genommen keine prüfungsrechtliche Täuschung. Für einen Täuschungsvorwurf wegen KI-Nutzung verlangt Teichmann zudem eine hinreichend klare Grundlage in der Prüfungsordnung und in der konkreten Aufgabenstellung.

1. Welche Regelungen bestehen an den Berliner Hochschulen zur Nutzung generativer Künstlicher Intelligenz bei schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Haus-, Bachelor- und Masterarbeiten und anderen Qualifikationsarbeiten wie der Dissertation und Habilitation? Bitte je Hochschule unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage (Hochschulgesetz, Rahmenprüfungsordnung, Prüfungsordnung, Satzung oder sonstige Regelung) darstellen. Bitte um Abfrage bei den Hochschulen, bei unterschiedlicher Handhabungsweise in den Fakultäten\Instituten bitte um differenzierte Darstellung

Zu 1.:

Im Folgenden werden die von den einzelnen Hochschulen explizit genannten Rechtsgrundlagen und Regelungen aufgeführt.:

Hochschule	Rechtsgrundlage/Regelung
FU	• Eckpunktepapier/Handreichung zum Umgang mit KI-basierten Systemen und Tools in Studium und Lehre • Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität • Rahmenstudien- und Prüfungsordnung • Fachspezifische Eigenständigkeitserklärungen • Regelungen zur Nutzung KI-basierter Hilfstools trifft der jeweilige Prüfungsausschuss, konkrete Ausgestaltung im Einzelfall obliegt den Prüfenden
HU	• Leitlinien „Studieren, Lehre und Forschen mit künstlicher Intelligenz“ • Prüfungsordnungen • Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) • Satzung über die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

	• Entscheidung, ob und in welchem Umfang generative KI verwendet werden darf, treffen die Prüfungsausschüsse
TU	• Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der TU Berlin • Prüfende legen fest, welche Hilfsmittel zulässig sind
Charité	• Satzung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitäts-medizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens • Compliance-Leitlinien zur Nutzung von LLM-basierten Chatbots • Eidesstattliche Versicherung / Eigenständigkeitserklärung • Entscheidungen bzgl. der Zulassung von KI-Tools für einzelne Prüfungen sind durch die zuständigen Ausschüsse festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren
UdK	• Leitlinien zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich Studium, Forschung und Lehre (im Entstehungs-prozess) • gesetzliche Transparenzpflichten, insb. Art. 50 der EU-KI-Verordnung • Gesetzesvorgaben zur Auswahl und Nutzung von KI-Systemen: Europäisches Recht, deutsches Recht, Datenschutzrecht (insb. DSGVO), IT-Sicherheitsrichtlinien der Universität sowie Urheber- und Immaterialgüterrecht
BHT	• KI-Leitlinie (befindet sich aktuell in der Lesung des Akademischen Senats) • Rahmenstudien- und Prüfungsordnung
HTW	• Rahmenstudien- und Prüfungsordnung • Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten • Grundgesetz • Berliner Hochschulgesetz • Eigenständigkeitserklärung • ergänzend können Studiengänge und Prüfende fachspezifische Vorgaben festlegen
HWR	• Richtlinie der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für die Nutzung von Künstlicher Intelligenz • Die Fachbereiche können die Kennzeichnungs- und Dokumentationspflicht übergeordnet regeln • Alle Hochschulangehörigen sind dazu verpflichtet, die für ihren Bereich nötigen KI-Kompetenzen zu erwerben. Dafür stellt die Hochschule Angebote bereit.

ASH	• Richtlinie zum Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz (KI) in wissenschaftlichen Arbeiten der ASH Berlin • Eigenständigkeitserklärung • Entscheidung über erlaubte Nutzung liegt im Ermessen der Prüfenden bzw. des Studienganges in Rücksprache mit den Modulverantwortlichen
HfM	• Rahmenstudien- und Prüfungsordnung • Allgemeine Standards guter wissenschaftlicher Praxis • Eigenständigkeitserklärung
KHB	• Prüfungsordnungen (werden um erweiterte vorgegebene Erklärung zur Verwendung von KI ergänzt) • fachgebietsübergreifende Richtlinien zum Umgang mit KI werden aktuell erarbeitet
HfS	• Empfehlungen zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (Handreichung wird hinsichtlich des Feststellungsverfahrens zum unzulässigen KI-Einsatz noch weiter ausgestaltet) • Rahmenstudien- und Prüfungsordnung • Studien- und Prüfungsordnungen • allgemeine Bestimmungen zur Eigenständigkeit und zur Verwendung von Hilfsmitteln

2. Inwieweit ist an den Berliner Hochschulen bereits vor Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung erkennbar und verbindlich geregelt, was als Eigenleistung gilt, ob und in welchem Umfang generative KI verwendet werden darf und welche Kennzeichnungs-, Dokumentations- oder Erklärungspflichten bestehen? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen, bei unterschiedlicher Handhabungsweise in den Fakultäten\Instituten bitte um differenzierte Darstellung

Zu 2.:

Im Rahmen der Bekanntgabe der Leistungsanforderungen informieren die Hochschulen die Studierenden rechtzeitig vor Erbringen der Prüfungsleistung über die Festlegungen zur Nutzung von generativer KI als Hilfsmittel. Zur Erfüllung der Kennzeichnungs-, Dokumentations- und Erklärungspflicht der Studierenden werden (fachspezifische) Eigenständigkeitserklärungen bzw. schriftliche Erklärungen eingesetzt, die die Verwendung von Hilfsmitteln erfassen.

3. Welche Vorgaben bestehen an den Berliner Hochschulen für die Feststellung und den Nachweis einer Täuschung durch unzulässige KI-Nutzung, insbesondere hinsichtlich der Beweislast, der herangezogenen Indizien und des Einsatzes sogenannter KI-Detektoren? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen, bei unterschiedlicher Handhabungsweise in den Fakultäten\Instituten bitte um differenzierte Darstellung

Zu 3.:

An den Hochschulen bestehen keine spezifischen Vorgaben zur Feststellung und zum Nachweis einer Täuschung durch unzulässige KI-Nutzung. Vereinzelt kommt Software zur Plagiatserkennung zum Einsatz, die jedoch angesichts nicht hinreichender Ergebnisqualität als alleiniges Mittel als nicht geeignet zur Feststellung von KI-generierten Texten bewertet wird. Den Umgang mit Verdachtsfällen bzgl. Täuschungsversuchen und der Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln regelt die jeweilige Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO). Die Beweislast liegt bei der Hochschule, zuständiges Gremium ist der Prüfungsausschuss.

4. Wie viele Täuschungsverdachtsfälle bzw. Täuschungsverfahren wegen einer mutmaßlich unzulässigen Nutzung generativer KI wurden seit dem Wintersemester 2022/2023 an den staatlichen Berliner Hochschulen registriert? Bitte nach Hochschule und Semester sowie nach Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln.

Zu 4.:

In der Regel erfolgt durch die Hochschulen keine systematische Erfassung von Täuschungsarten. Aufgrund der Datenlage können daher weder belastbare Angaben gemacht werden noch ist eine entsprechende Aufschlüsselung der Daten möglich.
Die Charité nennt als einzige Hochschule hochschulweite Zahlen und berichtet von insgesamt 20 Verdachtsfällen bei Promotions- und Habilitationsschriften in den letzten drei Semestern (WS 25/26, SoSe 26, WS 26/27). In keinem der Fälle erhärtete sich der Verdacht. Ein weiterer Verdachtsfall im Rahmen des Studiums an der Charité befindet sich aktuell noch in Klärung.
Zu Täuschungsverfahren siehe die Antwort zu Frage 5.

5. Wie viele Widersprüche und verwaltungsgerichtliche Verfahren gab es gegen Entscheidungen wegen einer mutmaßlich unzulässigen KI-Nutzung, und in wie vielen Fällen waren diese ganz oder teilweise erfolgreich?

Zu 5.:

Gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes Berlin (LOG BE) ist in Hochschulangelegenheiten der Widerspruch nicht gegeben.
Insgesamt meldeten die Hochschulen acht verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen einer mutmaßlich unzulässigen KI-Nutzung. Davon wurde eines zugunsten der Hochschule entschieden, die anderen beiden endeten im Vergleich bzw. Rückzug der Klage. Acht Hochschulen meldeten Fehlanzeige.

6. Sieht der Senat vor dem Hintergrund der von Johannes Sigmund und Fabian Teichmann aufgezeigten Anforderungen Änderungs- oder Konkretisierungsbedarf im Berliner Hochschulgesetz oder im untergesetzlichen Prüfungsrecht hinsichtlich der Bestimmung der Eigenleistung, der zulässigen Nutzung generativer KI und der Voraussetzungen einer prüfungsrechtlichen Täuschung? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Nein. Der Umgang mit KI im Kontext von Lehre, Studium und Prüfung liegt im grundgesetzlich verbrieften Autonomiebereich der Hochschulen. Das Berliner Hochschulgesetz gewährt den nötigen Handlungsspielraum. Die staatlichen Berliner Hochschulen haben Lösungen entwickelt und vielfach Richtlinien, Leitfäden u. ä. erarbeitet. Sofern sich substantielle Anpassungserfordernisse ergeben, werden diese von den Hochschulen nach eigenem Ermessen aufgegriffen.
Einzubeziehen ist auch, dass die Nutzung von KI /generativer KI in den Fachkontexten unterschiedliche Implikationen für das Lehren, Lernen und Prüfen bedeutet. Entsprechend sind etwaige fachspezifische Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen abzubilden.
Das Land ist im Gespräch mit den Hochschulen, um etwaige übergeordnete Regelungsbedarfe, die über das Hochschulgesetz adressiert werden sollten, zu eruieren.

Berlin, den 23. Oktober 2026

In Vertretung

Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege